

Vorlage an den Kreistag

Betr.:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Eingang: 27.10.2010

KT 141 - 13/2010

TOP-Nr.: 7

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis.

II. Begründung:

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf wird das Ziel der Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis verfolgt.

Gemäß § 20 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte zuständig für die Gefahrenverhütungsschauen (GVS). Sie können nach § 21 Abs. 7 ThürBKG für die Durchführung der GVS Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

Die GVS zählt zu den wichtigsten Elementen des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Durch eine frühzeitige Feststellung und Beseitigung von Mängeln in baulichen Anlagen kann die Entstehung von Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahren wirksam vorgebeugt werden.

Im Rahmen der GVS wird geprüft, ob

- die Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr freigehalten sind,
- die Rettungsgeräte der Feuerwehr eingesetzt werden können,
- die Löschwasserversorgung sichergestellt ist,
- im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefahrbringenden Ereignisses
 - in der baulichen Anlage Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet sind,
 - die Rettungswege benutzbar, nicht verstellt oder eingeengt sind,
- die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt wurden,
- geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gefahrenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,

- geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gefahrenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,
- behördlich vorgeschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Brandschutzordnungen aufgestellt sind und eingehalten werden,
- Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, entsprechend gekennzeichnet sind.

Mit der GVS wird eine öffentliche Leistung erbracht, die den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten baulicher Anlagen individuell zurechenbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz vom 12.05.2009 (GVBl. S. 16) unterliegen der GVS im Landkreis Wartburgkreis die nachfolgend aufgeführten Objekte:

Die Liste der Objektarten ist unter Berücksichtigung der Schutzziele (Personen-, Sachwert-, Kulturgüter- und Umweltschutz) in drei Kategorien A, B, und C unterteilt.

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
<i>Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie</i>	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von vorwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach Störfall-Verordnung	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Die zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt und die Zeitabstände der Gefahrenverhütungsschau, wobei die Zeitabstände fünf Jahre nicht übersteigen sollen.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der GVS, die Vorbereitung (wie Aktenstudium der betroffenen Objekte mit Bauplänen, Notizen, Auflagen usw.), die Begehung vor Ort und die Nachbereitung (Erstellen einer Niederschrift über die Begehung, Auflistung evtl. Mängel, Mitteilung an den Betroffenen, Unterrichtung anderer Behörden und Stellen, sofern deren Aufgabenbereich berührt wird) sind erfasst und mit einer Gebühr belegt.

Die Gebührenhöhe nach § 2 des Entwurfs der Gefahrenverhütungsschau setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundgebühr wird anhand der Objektkategorie nach oben genannter Tabelle ermittelt. Dabei wird für Objekte der Kategorie A eine Grundgebühr in Höhe von 100 €, für Objekte der Kategorie B in Höhe von 150 € und für Objekte der Kategorie C in Höhe von 200 € veranschlagt.

Zu der Grundgebühr wird weiter eine Begehungsgebühr abhängig von der Bruttogrundfläche erhoben. Die Höhe der Begehungsgebühr bestimmt sich nach der folgenden Tabelle.

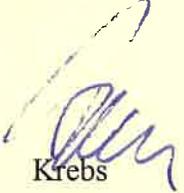
Bruttogrundfläche in m²	Begehungsgebühr
bis 500	100,00 €
501 – 1000	150,00 €
1001 – 2000	200,00 €
ab 2001	300,00 €

Als Auslagenersatz wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.

III. Anmerkung

Der Satzungsentwurf wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt.

Nach Prüfung wurde mit Schreiben vom 04.10.2010 durch das Fachreferat für Brand- und Katastrophenschutz des Thüringer Landesverwaltungsamtes mitgeteilt, dass aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf der Satzung bestehen.


Krebs
Landrat

Anlage:

Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

-Entwurf-
SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 21 Abs. 7 Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz vom 12.05.2009 (GVBl. S. 16) und des § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbegehung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

(2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für den entstandenen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter in analoger Anwendung des allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses des Freistaats Thüringen erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch den Wartburgkreis entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(2) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, und der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt. Darüber hinaus wird eine

Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Auslage erhoben.

(3) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(4) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 30 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

(5) Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage	Grundgebühr in Euro
A	100,00
B	150,00
C	200,00

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m ²	Begehungsgebühr in Euro
bis 500	100,00
501-1000	150,00
1001-2000	200,00
ab 2001	300,00

3. Fahrtkostenpauschale

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25,00 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die §§ 2 und 3 der Thüringer Verwaltungskostenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenschild/ Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Salzungen, den

Landkreis Wartburgkreis

(Siegel)

Krebs
Landrat

Anlage

Zuordnung der der Gefahrenverhütungsschau
unterliegenden Objekte zu den Objektkategorien

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
<i>Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie</i>	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von vorwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Kalkulation zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Wartburgkreis

Beispiel 1: GVS in einer Kindertagesstätte

	Zeitaufwand	Vergleich nach ThürAllgVw-KostO Stunde à 46,00 €	Gebühren nach Satzung WAK
Vorbereitung Nachbereitung	1 h 1 h	92,00 €	100,00 € (Kategorie A)
Hin- und Rückfahrt Begehung	1 h 1,5 h	115,00 €	100,00 € (Grundfläche bis 500 m ²)
Gesamt	4,5 h	207,00 €	200,00 €

Beispiel 2: GVS in einer Schule

	Zeitaufwand	Vergleich nach ThürAllgVw-KostO Stunde à 46,00 €	Gebühren nach Satzung WAK
Vorbereitung Nachbereitung	1,5 h 1,5 h	138,00 €	150,00 € (Kategorie B)
Hin- und Rückfahrt Begehung	1 h 2,5 h	161,00 €	150,00 € (Grundfläche 501-1000 m ²)
Gesamt	6,5 h	299,00 €	300,00 €

Beispiel 3: GVS in einem Industriebau

	Zeitaufwand	Vergleich nach ThürAllgVw-KostO Stunde à 46,00 €	Gebühren nach Satzung WAK
Vorbereitung Nachbereitung	2 h 2,5 h	207,00 €	200,00 € (Kategorie C)
Hin- und Rückfahrt Begehung	1 h 5 h	276,00 €	300,00 € (Grundfläche ab 2001 m ²)
Gesamt	10,5 h	483,00 €	500,00 €